

2. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Halstenbek

(Beitrags- und Abgabensatzung / Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - BGS)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9 a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes, alle in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 17 der Abwasserabgabensatzung der Gemeinde Halstenbek in der am 29.11.2004 beschlossenen Fassung, wird die folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Halstenbek nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.06.2007 erlassen:

§ 1

§ 17 (6) erhält folgende Fassung:

“Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 31. Januar des folgenden Jahres zu stellen. Für den Nachweis gilt Abs. 5 sinngemäß.

Bei der Absetzung wird nur die Wassermenge berücksichtigt, die 10 m³/Jahr übersteigt.

Wassermengen bis 10 m³/Jahr bleiben bei der Absetzung unberücksichtigt.

Der Abzähler ist bei den Gemeindewerken Halstenbek zu beschaffen.“

§ 2

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.

Halstenbek, den 30.07.2007

Gemeinde Halstenbek
Die Bürgermeisterin

gez. Linda Hoß-Rickmann